

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Freie
Hansestadt
Bremen

Die Verwaltungsanweisung zu § 5b AsylbLG (Sonstige Maßnahmen zur Integration) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

Bremen,

Nerz

Bremen,

Dr. Kodré



Verwaltungsanweisung

zu [§ 5b AsylbLG](#)

Sonstige Maßnahmen zur Integration

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Integrationskurse	2
3. Personenkreis.....	3
4. Zumutbarkeitsregelungen.....	3
5. Prüfung der Zumutbarkeit.....	4
6. Kostenerstattung für den Integrationskurs, Fahrtkosten und Kinderbetreuung.....	4
7. Verfahren.....	4
8. Rechtsfolgenbelehrung und Sanktion.....	6

1. Allgemeines

Durch das Integrationsgesetz wurden in das Asylbewerberleistungsgesetz im § 5b Sonstige Maßnahmen zur Integration neu aufgenommen.

Gemäß § 5b Abs. 1 i.V.m. [§ 44a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 AufenthG](#) werden die nach dem AsylbLG zuständigen Behörden ab dem 01.01.2017 Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (mit Aufenthaltsgestattung), Inhaber einer Duldung gemäß [§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG](#) sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) schriftlich zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten können.

2. Integrationskurse

Die Integrationskurse werden gemäß [§ 43 Abs. 3 AufenthG](#) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) koordiniert und durchgeführt. Das BAMF kann sich hierzu privater

Feldfunktion geändert



oder öffentlicher Kursträger bedienen und hat derzeit bundesweit ca. 1.700 Träger zur Durchführung der Integrationskurse zugelassen.

Der/die Teilnahmeverpflichtete muss sich innerhalb der auf dem Verpflichtungsschein vermerkten Gültigkeitsdauer bei einem zugelassenen Kursträger zum Integrationskurs anmelden. Der Kursträger führt zunächst einen sogenannten Einstufungstest durch. In diesem Test wird das Sprachniveau eingestuft und ermittelt, ob die Teilnahme an einem allgemeinen Integrationskurs oder die Teilnahme an einem Integrationskurs für spezielle Zielgruppen gemäß [§ 13 IntV](#) zu empfehlen ist. Der Kurs soll (nach Zusammenstellung einer passenden Kursgruppe) in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach der Anmeldung beginnen.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs (600 oder 900 Unterrichtsstunden) zur Vermittlung von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und einem Orientierungskurs (100 Unterrichtsstunden) zur Vermittlung von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands.

Der Integrationskurs wird abgeschlossen durch den skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) sowie den Test „Leben in Deutschland“ (LID). Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn im DTZ das Niveau B1 nachgewiesen ist und im LID mindestens 15 von 33 Fragen richtig beantwortet werden. Die Übermittlung der Daten zur Kursanmeldung sowie zur Kurs- und Testteilnahme durch den Kursträger an das BAMF zum Zwecke der Verfahrenskoordination und Durchführung einschließlich der Kursabrechnung erfolgt elektronisch.

3. Personenkreis

Leistungsempfänger mit guter Bleibeperspektive, Inhaber einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG sollen schriftlich zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis wird für Asylbewerber aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia eine gute Bleibeperspektive angenommen.

Aufgrund der hohen Anerkennungsquote für Flüchtlinge aus Afghanistan in Bremen, ist eine Zulassung zu den Integrationskursen zielführend. Damit es zu keiner verzögerten Integration kommt, sind dafür die erforderlichen Maßnahmen frühzeitig anzuwenden. Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit werden, sofern sie eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG oder § 25 Abs. 5 AufenthG innehaben ebenfalls zu Integrationskursen verpflichtet.

4. Zumutbarkeitsregelungen

Es gelten die Zumutbarkeitsregelungen nach [§ 11 Abs. 4 Sozialgesetzbuch \(SGB\) XII](#). Den Leistungsberechtigten darf eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn

1. sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder



2. sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ([§ 35 des Sechsten Buches](#)) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder
3. der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Ihnen darf eine Tätigkeit insbesondere nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches sichergestellt ist.

5. Prüfung der Zumutbarkeit

Die Träger der Unterkunftseinrichtungen geben vor einer Zuweisung schriftlich Hinweise zur Zumutbarkeit an die Wirtschaftlichen Hilfen des Amtes für soziale Dienste (siehe Anlage 1). Die Prüfung und Beurteilung der Zumutbarkeit obliegt jedoch ausschließlich den Wirtschaftlichen Hilfen.

Werden durch den Leistungsberechtigten Gründe vorgetragen, die gegen die Zumutbarkeit sprechen, ist im Rahmen der Ermessensausübung von den Wirtschaftlichen Hilfen eine Entscheidung zu treffen.

6. Kostenerstattung für den Integrationskurs, Fahrtkosten und Kinderbetreuung

Für die Integrationskurse entstehen dem Amt für soziale Dienste keine Kosten, der Kostenträger ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Fahrtkosten werden vom BAMF in Form einer Pauschale bewilligt sofern ein Bedarf besteht. Der Antrag ist beim BAMF durch den Teilnehmenden zu stellen.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterstützt das BAMF die Teilnahme von Eltern durch ein Kinderbetreuungsangebot. Das Angebot erfolgt nur für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

7. Verfahren

Nachdem die Leistungsempfänger/innen aus der Zentralen Aufnahmestelle (ZAST) in eine Unterbringungseinrichtung eingezogen sind, sollen sie durch die Wirtschaftlichen Hilfen des Amtes für soziale Dienste zu einem Integrationskurs verpflichtet werden. Dies kann bei einer Vorsprache oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

Die wirtschaftlichen Hilfen prüfen, ob die Leistungsempfänger zu dem berechtigten Personenkreis gehören und starten das Verfahren der Verpflichtung auf der Seite <https://services.migra.bamf.de/TLA-Webmaske/> und können in der Web Maske im Programm Integrationskursgeschäftsdatei (InGe) des BAMF, die erforderlichen Daten eintragen.

In die Web Maske sind die Verpflichtungsdaten einzutragen. Bei den Verpflichtungsdaten handelt es sich um Geschlecht, Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift,



Staatsangehörigkeit sowie Aufenthaltstitel des Leistungsempfängers. Außerdem sind der Benutzername und das Passwort des Mitarbeiters der wirtschaftlichen Hilfen sowie die Behördenkennziffer TLA 1178 einzutragen.

Bei Personen die einen Asylgesuch geäußert haben (Inhaber eines Ankunftsnachweises) sowie Personen die einen Asylantrag gestellt haben (Inhaber einer Aufenthaltsgestattung) ist zusätzlich die AZR Nummer in die Verpflichtungsdaten einzutragen.

Nach Übermittlung der Verpflichtungsdaten wird unmittelbar eine der folgenden Rückmeldungen durch das BAMF auf der Web-Maske angezeigt:

Akzeptanznachricht:

Die Teilnahmeverpflichtung darf erteilt werden, da keine Identität mit einer in der Integrationskursgeschäftsdatei (InGe) des BAMF gespeicherten Person festgestellt wurde und somit keine anderweitige Berechtigung oder Verpflichtung vorliegt. Mit der Akzeptanznachricht werden die beim BAMF gespeicherten Verpflichtungsdaten einschließlich der eindeutigen BAMF-Kennziffer für diesen Verpflichtungsvorgang erstellt. Diese Daten sind zu übernehmen und in die entsprechenden Felder des Verpflichtungsscheines einzutragen.

Dabei stellt das „Bestätigung vom“ – Datum das frühestmögliche Ausstellungsdatum für den Verpflichtungsschein dar.

Die BAMF-Kennziffer auf dem Verpflichtungsschein ist sehr wichtig für das weitere Verfahren. Nur mit dieser Kennziffer ist eine eindeutige Personenidentifizierung bzw. Zuordnung im Rahmen der elektronischen Übermittlung der Anmelde-, Teilnahme- und Abrechnungsdaten durch den Kursträger an das BAMF sichergestellt.

Für die Verpflichtung ist ausschließlich der durch das BAMF gemäß [§ 6 Abs. 3 IntV](#) vorgegebenen Vordruck zu verwenden, der in WiHiForm eingestellt ist.

Dem Leistungsempfänger ist ergänzend noch ein Bescheid, das [Merkblatt](#) in eigener Landessprache und die [Kursträgerliste des BAMF](#) auszuhändigen bzw. postalisch zu übermitteln.

Dublettennachricht:

In InGe ist bereits mindestens eine Person mit den übermittelten Identifikationsmerkmalen (Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht) vorhanden. Daher muss zunächst geprüft werden, ob es sich lediglich um eine zufällige Namensgleichheit handelt oder ob Personen-identität besteht. Diese Prüfung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen durch eine/n Mitarbeiter/in des Bundesamtes erfolgen. Zu diesem Zweck erhält die zuständige Regionalstelle des BAMF eine automatische Mitteilung über die Dublettennachricht.

Über das Ergebnis der Prüfung wird in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen eine Nachricht an die angegebene/n E-Mail-Adresse/n der Mitarbeiterin des Mitarbeiters gesandt.

Mit der Ausstellung des Verpflichtungsscheines muss bis zur Rückmeldung des BAMF abgewartet werden.



Die Akzeptanznachricht erfolgt in folgenden Fällen:

Die Prüfung der Personenidentität hat ergeben, dass keine Identität mit einer in der Integrationsgeschäftsdatei (InGe) des BAMF gespeicherten Person besteht und somit keine anderweitige Berechtigung oder Verpflichtung vorliegt.

Die Person besitzt bereits lediglich eine Berechtigung zur Kursteilnahme, erteilt durch die Ausländerbehörde gemäß [§ 44 Abs. 1 AufenthG](#) oder durch das BAMF gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG. Diese Berechtigung wird storniert und durch die Verpflichtung der wirtschaftlichen Hilfen als gegenüber der Berechtigung „stärkere“ Maßnahme ersetzt. Das hat zur Folge, dass der Ausländer seine Kursteilnahme von diesem Zeitpunkt an als Verpflichteter fortsetzt, sofern er bereits mit dem Kurs begonnen hat.

Ablehnung der Verpflichtung erfolgt in folgenden Fällen:

Die Person wurde bereits durch die Ausländerbehörde oder durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Kursteilnahme verpflichtet. Die mehrfache Teilnahmeverpflichtung einer Person ist nicht zulässig. In der Nachricht wird die Stelle angegeben, die bereits verpflichtet hat.

Die Person hat bereits vollständig am Integrationskurs teilgenommen. Es besteht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 IntV nur eine einmalige Teilnahmeberechtigung. Eine nochmalige staatlich geförderte Teilnahme ist daher nicht zulässig.

Die Integrationskursverpflichtung hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr (von den wirtschaftlichen Hilfen einzutragen). Der Leistungsberechtigte ist verpflichtet unverzüglich bei einem Kursträger vorstellig zu werden und innerhalb der Frist von 6 Wochen nach Erhalt der Integrationskursverpflichtung, mit einem Integrationskurs zu beginnen und ordnungsgemäß an diesem teilzunehmen.

8. Rechtsfolgenbelehrung und Sanktion

Wenn sich Asylbewerber/-innen weigern, einen Integrationskurs aufzunehmen, fortzuführen oder durch ihr Verhalten die ordnungsgemäße Teilnahme verhindern, prüfen die Wirtschaftlichen Hilfen ob die Voraussetzung für einen Entfall der Leistungsberechtigung gem. § 5b Abs. 2 zutreffen. Werden andere wichtige Gründe (unabhängig von den Gründen aus § 5b Abs.2) vorgetragen, die eine Beendigung oder einen Nicht-Eintritt in einen Flüchtlingsintegrationsmaßnahme rechtfertigen, obliegt es den Wirtschaftlichen Hilfen im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu prüfen, ob eine Sanktion Anwendung findet.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft